

Bürger:innen unbürokratisch an der Energiewende beteiligen

Alterric-Positionspapier zum Bürgerenergiegesetz NRW

*Stellungnahme zur Anhörung zum Bürgerenergiegesetz im AWIKE am 31. Oktober 2023
(zur Veröffentlichung)*

Zusammenfassung

Die finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürger:innen am Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz der Energiewende. Bereits seit vielen Jahren bieten Projektentwickler wie Alterric hier freiwillig viele bewährte Modelle an. Angesichts der Vielfalt dieser schon etablierten Beteiligungsmodelle für Bürger:innen und wegen der mittlerweile erfolgten Bundesregelung zur finanziellen Kommunalbeteiligung sind Länderregelungen zur finanziellen Beteiligung aus unserer Sicht grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Vergleich mit anderen Bundesländern verfolgt der Entwurf des BürgEnG aus NRW einen pragmatischen und flexiblen Ansatz. Zu den positiven Ansätzen zählen die bürokratiearmen Nachweise, sowie der Ermöglichung unterschiedlicher Modelle für die Beteiligungsvereinbarung. Letztendlich trägt aber auch dieses Gesetz zum Flickenteppich verschiedener Länderregelungen bei, der die Energiewende bürokratischer, teurer und unflexibler macht.

Der Entwurf enthält allerdings auch noch einige praxisferne Regelungen. Insbesondere die Forderung nach einer Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens in Höhe von „mindestens 20 Prozent der Investitionssumme“ würde viele Investitionen in erneuerbare Energien stoppen. Unsere Zahlenbeispiele aus der Praxis zeigen, dass mit einem Volumen über 200.000 € je Anlage ein attraktives Beteiligungsangebot sichergestellt werden kann. Auch der gewählte Referenzzins ist deutlich zu hoch gegriffen. Dieser würde die Kosten für die Energiewende erhöhen und reflektiert nicht das geringere Risiko eines Nachrangdarlehens.

Über Alterric

Als selbständiger und wertschöpfender Grünstromerzeuger fokussieren wir unsere Geschäftsstrategie auf 100 Prozent Energiewende. In Europa sind wir mit einer installierten Leistung von 2.400 Megawatt einer der größten Betreiber von Windenergieanlagen an Land. Allein in Nordrhein-Westfalen betreiben wir Windenergieanlagen mit einer Leistung von gut 200 Megawatt. In den nächsten Jahren entwickeln wir in Nordrhein-Westfalen Windparks mit einer Gesamtleistung von über 500 Megawatt. Damit investieren wir mit einem dreistelligen Millionenbetrag in Klimaschutz und Versorgungssicherheit in das Bundesland. In Nordrhein-Westfalen sind wir mit einem Bürostandort in Düsseldorf vertreten.

Windenergieprojekte bieten bereits heute regionale Wertschöpfung und finanzielle Beteiligung für Kommunen und Bürger:innen

Kommunen und Bürger*innen profitieren von Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen vor Ort und zahlreichen etablierten Beteiligungsmodellen. Auch wir von Alterric setzen diese seit Jahren in vielfacher Form um. Unser Motto: „Wo wir sind, da bleiben wir“. Wir betreiben Windparks als Eigentümer und planen das Repowering oder eine Doppelnutzung von Wind und Photovoltaik mit.

Für die Kommunen bringt ein neu in Betrieb genommener Musterwindpark (4-5 moderne Windenergieanlagen mit je 5-6 Megawatt Leistung) im Mittel jährliche Ausschüttungen von 175.000 € durch Gewerbesteuern und 140.000 € durch die Kommunalabgabe. Über eine Betriebsdauer von 25 Jahren zahlt der Windpark somit fast 8 Millionen Euro an kommunale Haushalte.

Je nach regionalen und projektspezifischen Gegebenheiten bieten wir von Alterric bereits jetzt und unabhängig von gesetzlichen Regelungen eine Auswahl oder Kombination der folgenden finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger:innen an: Von der Schwarmfinanzierung, über Windsparbriefe bis hin zu Lokalstromtarifen, gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, Bürgerwindrädern, oder Spenden- und Stiftungsmodellen.

Unsere Hinweise zum Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG

Angesichts der Vielfalt von schon etablierten Beteiligungsmodellen für Bürger:innen und wegen der mittlerweile erfolgten Bundesregelung zur finanziellen Kommunalbeteiligung sind **Länderregelungen aus unserer Sicht grundsätzlich nicht erforderlich**. Die erst 2021/2023 mit dem EEG eingeführte Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung der Kommunen sollte zunächst evaluiert werden, bevor weiterführende Länderregelungen getroffen werden. Nach unserer Einschätzung wird der § 6 des EEG von dem Großteil der Branchenunternehmen genutzt.

Ein Flickenteppich von unterschiedlichsten Länderregelungen würde zudem den Wettbewerb in den EEG-Ausschreibungen verzerren und deutschlandweit tätigen Grünstromerzeugern die Arbeit erschweren. Weiterhin können die oft bürokratischen Vorgaben und die Unsicherheiten und potenziellen Klageverfahren, die sich durch die Einführung neuer Rechtsnormen ergeben, die Energiewende erheblich verlangsamen oder die Realisierung von Projekten verhindern. Nicht zuletzt würden bewährte Beteiligungsformen entfallen, die jeweils nicht in den Gesetzen vorgesehen sind. Dadurch könnte die Akzeptanz für den Windenergieausbau insgesamt sogar sinken.

Wenn Bundesländer eigene Regelungen treffen, sollten diese auf **Anreizen und Freiwilligkeit basieren** und die existierende Bandbreite von Beteiligungsmöglichkeiten für Kommunen und Bürger:innen erhalten. **Die Entscheidung über die Wahl der Mittel zur Beteiligung muss final beim Vorhabenträger liegen, insbesondere wenn der angebotene Wert der Beteiligung wirtschaftlich angemessen ist (vgl. Stellungnahme zu § 7 und § 8).**

Auch wenn der Entwurf des BürgEnG aus NRW im Vergleich der Bundesländer ein flexibles und pragmatisches Vorgehen wählt: **Letztendlich trägt auch dieses geplante Bürgerenergiegesetz zum diesem Flickenteppich aus Länderregelungen bei, der die Energiewende insgesamt bürokratischer, teurer und unflexibler macht**. Im Gesetzesentwurf aus NRW sind einige positive Ansätze, aber gleichzeitig auch einige bürokratische oder praxisferne Regelungen enthalten, die wir im Folgenden aufzeigen.

Detaillierte Stellungnahme zum BürgEnG

Abschnitt im Gesetzentwurf: § 2 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs, § 4, Abs. 1

Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Genehmigung im Sinne von § 4 oder § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit es sich um einen vollständigen Austausch von Anlagen handelt, hat der Vorhabenträger die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde über die Genehmigung und das voraussichtliche Inbetriebnahmedatum der ersten zu errichtenden Windenergieanlage zu informieren sowie eine Projektbeschreibung vorzulegen.

Stellungnahme von Alterric

Diese Informationspflicht greift nach unserer Erfahrung an einem zu frühen Zeitpunkt. Einen Monat nach Erhalt der BImSchG-Genehmigungen ist die voraussichtliche Inbetriebnahme in der Regel noch nicht abzusehen. Stattdessen sollte mindestens auf den Zeitpunkt der Bestandskraft der BImSchG-Genehmigung abgestellt werden.

Abschnitt im Gesetzentwurf: § 2 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs, § 4, Abs. 3

„Der Vorhabenträger erarbeitet den Entwurf einereteiligungsvereinbarung. [...] Eine räumliche Nähe ist in der Regel gegeben, wenn Nachbargemeinden sich in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmittelpunkte einer Windenergieanlage aus dem Vorhaben befinden. Die zuständige Behörde unterstützt die Beteiligten hierbei. Der frühzeitige Austausch soll nach Einreichung des vollständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags erfolgen, spätestens jedoch bis einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.“

Stellungnahme von Alterric

Der Radius von 2,5 Kilometern ist aus unserer Sicht zu begrüßen, weil er den Vorgaben aus dem Bundesrecht entspricht (§ 6 EEG). Allerdings sollte der Einschub „in der Regel“ entfallen, da diese Formulierung rechtliche Unsicherheiten schafft.

Der gewählte Zeitpunkt für den „frühzeitigen Austausch“ ist aus unserer Sicht zu früh. Einen Monat nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts noch nicht abschließend beurteilt werden. Der frühzeitige Austausch sollte erst bis einen Monat nach Erhalt des EEG-Zuschlags gestartet werden müssen – besser noch nach der Inbetriebnahme der Anlagen. Erst dann können alle Parameter der Wirtschaftlichkeit geklärt sein und ein optimales Beteiligungsangebot erstellt werden.

Zudem führt dieser frühe Zeitpunkt des Erstaustausches zu einer juristisch heiklen Situation. Bei Einreichen des BImSchG-Antrags sind noch Handlungen der Gemeinde (u.a. gemeindliches Einvernehmen) erforderlich. Durch Art und Höhe der Beteiligung kann die Gemeinde beeinflusst werden. Es muss daher zwingend eine Klarstellung wie in § 6 EEG aufgenommen werden, dass das Aushandeln und Anbieten einer Beteiligung nach diesem Gesetz nicht strafbar ist.

Abschnitt im Gesetzentwurf: § 2 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs, § 4, Abs. 4

„Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches nach Absatz 3 bis spätestens drei Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung den Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf vor.“

Stellungnahme von Alterric

Auch dieser Zeitpunkt greift aus unserer Sicht zu früh (s.o.). Der Beteiligungsentwurf sollte daher ca. drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen den Standortgemeinden vorgelegt werden.

Der Zeitpunkt von drei Monaten nach Inbetriebnahme würde auch ausreichen, um das Ziel in § 7 Abs. 1 zu erreichen (Beteiligungsvereinbarung bei zuständiger Behörde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung nachweisen).

Abschnitt im Gesetzentwurf: § 7 Beteiligungsvereinbarung, Abs. 1 – 4

Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit den Standortgemeinden.

Stellungnahme von Alterric

Im Grundsatz begrüßen wir den hier gewählten Ansatz eines „Positivkataloges“ und die breite Auswahl von Beteiligungsmöglichkeiten, die dieser Paragraf ermöglicht.

Kritisch sehen wir aber die gegebene Möglichkeit der Gemeinden, die angebotene Beteiligungsvereinbarung ohne Angaben von Gründen abzulehnen, und so eine Ersatzbeteiligung nach § 8 auszulösen. Die Entscheidung über die Wahl der Mittel zur Beteiligung muss, wie in Niedersachsen mit dem Gesetzentwurf vom 13.10.2023 geplant, final beim Vorhabenträger liegen. Standortgemeinden dürfen angemessene Beteiligungsangebote daher nicht blockieren können und sollten deshalb einer Einwilligungspflicht unterliegen. Die gesetzliche Pflicht würde dann als erfüllt gelten, wenn der Wert des Angebots eine Angemessenheitsschwelle übersteigt oder wenn der Vorhabenträger zwei angemessene Angebote zur Auswahl unterbreitet hat.

Für die meisten Angebotsformen (§ 7, Abs. 3) ist eine jährliche Zahlung (z.B. als Strompreissubvention oder Direktzahlung) von mindestens 200.000 € je Megawatt und höchstens 300.000 € je Megawatt als wirtschaftlich angemessen anzusehen. Dies entspricht der bisher üblichen Höhe und stellt gleichzeitig eine angemessene Beteiligung aller Bürger:innen im Umkreis der Anlagen sicher.

Rechenbeispiel:

Eine jährliche Zahlung von 2.500 € je Megawatt ist ausreichend für eine angemessene Beteiligung der Bürger:innen.

Wir rechnen mit einem Windpark mit 4 Anlagen und 22 Megawatt (55.000 € jährliche Zahlung). Im 2,5 Kilometer Umkreis leben 2.000 bis 4.000 anspruchsberechtigten Personen.

Nach unserer Erfahrung und der Einschätzung von Dienstleistern, die vergünstigte lokale Stromtarife oder Erlösgutschriften als Direktzahlung anbieten, melden sich im Mittel 30 Prozent der Anspruchsberechtigten für dieses Angebot an.

Die teilnehmenden Personen könnten also jedes Jahr mit einer Zahlung von 46 € – 92 € rechnen. Für Windparks im ländlichen Raum, mit zum Teil deutlich geringeren Bevölkerungsdichten, sind potenziell noch deutlich höhere Pro-Kopf-Zahlungen möglich.

Die Höhe der finanziellen Beteiligung „über 20 Prozent der Investitionssumme“ (Abs. 3 c.) ist allerdings sehr kritisch und kann keinesfalls als wirtschaftlich angemessen gewertet werden. Hier schlagen wir als Referenzwert 200.000 € je Anlage vor (s.u., Stellungnahme zu § 8, Abs. 2).

Abschnitt im Gesetzentwurf: § 8 Ersatzbeteiligung, Abs. 1

Ersatzbeteiligung als Zahlung der Kommunalabgabe und Offerte eines Nachrangdarlehens über 10 Jahre.

Stellungnahme von Alterric

Diese Form der Ersatzbeteiligung ist aus unserer Sicht grundsätzlich ein gangbarer Weg. Die Kommunalabgabe nach § 6 EEG lässt sich unbürokratisch abwickeln und die Offerte eines Nachrangdarlehens ist in der Praxis ein bewährtes Beteiligungsinstrument, das sowohl für Vorhabenträger wie auch für Bürger:innen Vorteile bietet.

Die Festlegung der Laufzeit des Nachrangdarlehens auf 10 Jahre, ohne Pflicht zur Wiederauflage, halten wir für einen geeigneten Zeitraum. In der zweiten Hälfte der Betriebslaufzeit kann somit das Repowering

der Anlagen flexibel geplant werden. Die 10 Jahre sollten als Maximalgrenze betrachtet werden, da sie am oberen Ende der bewährten Zeiträume (7 bis 10 Jahre) aus der bisherigen Praxis liegen. Eine Maximallaufzeit von 7 Jahren könnte das Nachrangdarlehen ggf. auch für eine größere Zahl von Bürger:innen attraktiv machen, weil diese dann ihr Kapital nicht für so einen langen Zeitraum anlegen müssen.

Abschnitt im Gesetzentwurf: § 8 Ersatzbeteiligung, Abs. 2

Höhe und Verzinsung des Nachrangdarlehens.

Stellungnahme von Alterric

Die Höhe der finanziellen Beteiligung über „20 % der Gesamtinvestitionskosten“ ist aus unserer Erfahrung deutlich zu hoch. Die Fremdfinanzierung für Projekte würde dadurch nahezu unmöglich gemacht.

Eher üblich ist in der Praxis eine Beteiligung in Höhe von etwa 200.000 € je moderner Windenergieanlage (dies entspricht etwa zwei Prozent der Investitionskosten).

Wir fordern den Gesetzgeber daher dringend auf, die Summe von 20 % der Investitionskosten auf ein realistisches Maß von 200.000 € je Windenergieanlage zu reduzieren.

Rechenbeispiel:

Das Volumen von 200.000 € je Windenergieanlage ist auch ausreichend für eine angemessene Beteiligung der Bürger:innen. Wir rechnen mit einem Windpark mit 4 Anlagen (Nachrangdarlehen mit 800.000 € Gesamtvolumen). Im 2,5 Kilometer Umkreis leben 2.000 bis 4.000 anspruchsberechtigten Personen.

Nach unserer Erfahrung und der Einschätzung von Dienstleistern, die Nachrangdarlehen für Windparks am Markt anbieten, zeichnen allerdings nur 0,5 – 10 % der Anspruchsberechtigten ein Darlehen (je nach Bekanntheit des Vorhabenträgers und sozio-ökonomischer Struktur).

Im besten Fall (10 % Zeichnung) würden sich also zwischen 200 und 400 Menschen beteiligen und könnten jeweils ein Nachrangdarlehen von etwa 4.000 bzw. 2.000 € zeichnen.

Wir begrüßen grundsätzlich den Ansatz, eine pauschale Verzinsung für das Nachrangdarlehens zu wählen. Allerdings halten wir den gewählten Referenzzins für zu hoch angesetzt. Dieser würde Investitionen in die Energiewende weiter gefährden.

Der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen im Strombereich (Stand September 2023 7,91 %) ist allerdings zu hoch gewählt. Dieser Zinssatz steht auf einer Höhe mit der langfristigen Renditeerwartung an Aktienmärkten, obwohl das Verlustrisiko bei einem Nachrangdarlehen insgesamt deutlich niedriger einzuschätzen ist. Das Risiko des Nachrangdarlehens-Nehmers entspricht eher dem eines Fremdkapitalgebers als dem eines Eigenkapitalgebers. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn das Nachrangdarlehen nach Abschluss der Bauphase gezeichnet wird, wenn wesentliche Risiken für das Projekt überstanden sind.

Daher regen wir an, den Förderzinssatz des KfW-Programms „Erneuerbare Energien Standard“ (Programm 270) mit einer 10-jährigen Laufzeit und einer 10-jährigen Zinsbindung zu als Maßstab zu nehmen. Dieses entspricht den aktuellen Marktkonditionen und dem realen Risiko der Nachrangdarlehens-Geber. Aktuell (Stand Oktober 2023) beträgt der Soll-Zins 4,64 %. Als Bezugspunkt kommt der gültige Zinssatz jeweils 3 Monate vor der Unterbreitung des Beteiligungsangebotes in Frage.

Abschnitt im Gesetzentwurf: § 9 Ausgleichsabgabe

„Sofern der Vorhabenträger seiner Verpflichtung aus der mit den Standortgemeinden abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann die zuständige Behörde auf Antrag der betroffenen Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die betroffene Gemeinde verpflichten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen zur Ersatzbeteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.“

Stellungnahme von Alterric

Die Ausgleichsabgabe von 0,8 Cent pro Kilowattstunde ist deutlich zu hoch gewählt. Dieser Bereich würde die Wirtschaftlichkeit von Projekten signifikant gefährden und sich auf die Strompreise auswirken. Grundsätzlich sollten „Vertragsstrafen“ wie die vorgesehene Ausgleichsabgabe das Doppelte der Zahlung nach § 6 EEG nicht übersteigen (d.h. Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde).

Es sollte zudem klargestellt werden, dass die Ausgleichsabgabe bei groben Verstößen der Beteiligungspflichten aus § 7 und § 8 als „Sanktion“ wirksam werden sollte. Fehlanreize für Kommunen, die Ausgleichsabgabe als Regelform der Beteiligung anzustreben, sollten auf jeden Fall vermieden werden.

Abschnitt im Gesetzentwurf: § 13 Übergangsvorschrift

Stellungnahme von Alterric

Um hier Klarheit zu schaffen, sollten auch Änderungen an schon genehmigten Windenergieanlagen (§ 15, §16, § 16b BImSchG) mit aufgenommen werden.



Alterric Deutschland GmbH

Ihr Kontakt für Rückfragen:

Dr. Sebastian Rohe
Referent für Politik
Politik & Kommunikation

Mobil: +49 16099502280
E-Mail: sebastian.rohe@alterric.com

Donnerschweer Straße 22-26 · 26123 Oldenburg

Internet: www.alterric.com



Alterric Deutschland GmbH · Sitz: Holzweg 87, 26605 Aurich · Registergericht: Amtsgericht Aurich, HRB 203538
Geschäftsführung: Dr. Frank May, Dieter Aden, Holger Boxnick